

21.11.2019

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten DI Dinhobl, Hinterholzer, Kainz und Mag.^a Tanner

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G) und das NÖ Landessanitätsratsgesetz (NÖ LSR-G) erlassen sowie das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G) und das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) geändert werden (NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020)**, Ltg.-849/G-30-2019

Mit der Neustrukturierung des NÖ Gesundheits- und Pflegewesens geht einerseits die Zusammenführung aller operativen Umsetzungseinheiten einher, andererseits auch die Bündelung aller Steuerungseinheiten auf strategischer Ebene. Dazu gehört wesentlich auch der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds mit seinen in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens festgelegten Aufgaben Planung, Finanzierung, Steuerung, Qualitätssicherung.

Durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle NÖGUS beim Amt der Landesregierung soll eine enge Kooperation mit den Steuerungseinheiten im Sozialbereich gewährleistet werden.

Die Organisationsstruktur des NÖGUS orientiert sich an den Aufgaben laut den beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bzw. Zielsteuerung-Gesundheit. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die sektorübergreifende Bearbeitung in der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens.

Analog zu den in § 44 Abs. 9 und 19 des zu beschließenden NÖ Landesgesundheitsagentur-Gesetzes (NÖ LGA-G) vorgesehenen Regelungen betreffend den dienstrechtlichen Betriebsübergang der Bediensteten der Landeskliniken-Holding an das Land Niederösterreich soll auch eine entsprechende Regelung für einen Teil der Bediensteten des NÖGUS geschaffen werden. Diese Bediensteten des NÖGUS sollen im Sinne einer Einheitlichkeit zu den gleichen Bedingungen wie die Bediensteten der Landeskliniken-Holding auf das Land übergehen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird gleichgeschaltet mit jenem im Bereich der Landesgesundheitsagentur.

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 6 wird nach der Ziffer 4 folgende Ziffer 4a eingefügt:

„4a. § 13 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Geschäftsführung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben einer beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichteten Geschäftsstelle.““

2. Artikel 6 Ziffer 7 lautet:

„7. Im § 22 werden folgende Abs. 8 bis 11 angefügt:

„(8) Mit 1. Juli 2020 geht die Wahrnehmung der Aufgaben des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) auf die beim Amt der Landesregierung eingerichtete Geschäftsstelle des Landes über.

Dies umfasst die mit 1. Juli 2020 beim NÖGUS eingerichteten Abteilungen und Stabstellen mit Ausnahme der Abteilung für Gesundheitsvorsorge „Tut gut“. Für die zum Zeitpunkt des Übergangs in diesen Bereichen bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse gilt Abs. 9.

(9) Auf den dienstrechtlichen Teilbetriebsübergang gemäß Abs. 8 kommt § 14 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, zur Anwendung. Bedienstete, die sich im Zeitpunkt des Betriebsüberganges in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum NÖGUS befinden, werden zu Vertragsbediensteten nach dem NÖ LBG. Auf diese kommt § 14 Abs. 4 NÖ LBG mit der Abweichung zur Anwendung, dass sämtliche gemäß § 14 Abs. 1 NÖ LBG übergegangenen Rechte und Pflichten, die von jenen der nach dem NÖ LBG betroffenen Vertragsbediensteten abweichen, als gemäß § 13 NÖ LBG befristet ab dem Betriebsübergang getroffene Regelungen bis zum 31. Dezember 2024 weiter gelten. Allfällige in diesen Zeitraum fallende dienst- oder besoldungsrechtliche Besserstellungen (z. B. Vorrückung) werden weiter berücksichtigt.

(10) Bei Landesbediensteten nach dem NÖ LBG gemäß Abs. 9 hat mit 1. Jänner 2025 eine Zuordnung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 lit. b NÖ LBG wegen einer Organisationsänderung in jene Verwendung gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG zu erfolgen, die unter Berücksichtigung einer Bewertung der Organisationsstruktur der im Amt der NÖ Landesregierung eingerichteten Geschäftsstelle des NÖGUS ihrem Dienstposten zu diesem Zeitpunkt entspricht. Sofern bereits vor 1. Jänner 2025 eine derartige Verwendung besteht, können die Landesbediensteten diese Zuordnung bereits mit Wirksamkeit zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich beantragen.

(11) § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Z 9, § 10 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 4 und 5 sowie § 22 Abs. 8 bis 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 außer Kraft.“